Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

leiden, der Erbhuldigung, und andere obangedente
subiection, dannoch das löblichen Herzogthum Bayern
mais vermogen, höchste reputation und hohaitstand
und der Regierenden Herzogen im Bayern
höchstes und thueris alainos ist, und dem dannoch
sein Bestand, zu ihro Ex: Sb: und derselben hoch,
beriebs eigen verlainung und des ganzen
Fürstenthumbs abfall und verderben, dieweil
ihnen wenigst drey leichen zuerst mehrigen
Mandat unterwerfen sollen und nichtzen hinlassen.
Zum fünften, collegiam Stranische advocaten,
da Straff als ein Reichsstandt, von der Landsgat,
der eingen, das Herzogen Landstes auch sein muste
Dieses absurdissima inconuenientia. primo das die
Kays: Mayest: auf diesen weg wenig conuenirten,
die Stände wolten gern sagen, homines ligios
haben. secundo das falsche Stände eodem tempore
et quidem insolidum, mehr Herrschaft haben wurden
Ad primum glaubt man, es auch nicht hinlaben zu
gesagt, dan die Stände des Reichs ein Grosse anzal